

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/11/27 B2681/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art6 Abs3 ltd

EMRK Art7

DSt 1990 §16

StGB §31

StGB §40

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Mitwirkung an bedenklichen Geldtransaktionen von Devisenausländern

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof vermag der Rechtsansicht der belangten Behörde, daß die neuerliche Ladung von vier Zeugen nicht wesentlich für ein faires Verfahren iSd Art6 EMRK war, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegenzutreten.

Die belangte Behörde verweist darauf, daß bereits während des Geltungszeitraumes des DSt 1872 §31 und §40 StGB bzw deren Vorgängerbestimmung für die Strafbemessung herangezogen wurden. Einer solchen Rechtsauffassung kann jedenfalls nicht angelastet werden, gegen den vom Beschwerdeführer genannten Grundsatz "nullum crimen nulla poena sine lege" zu verstößen oder die Rechtslage ansonsten in Willkür indizierender Weise verkannt zu haben.

Entscheidungstexte

- B 2681/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1995 B 2681/94

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2681.1994

Dokumentnummer

JFR_10048873_94B02681_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at